

Studienplan für die Studienprogramme in Geographie

vom 10. März 2016 (Stand 1. Februar 2020)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]) und das Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019 (PromR Phil.-nat. 19), [Fassung vom 12.12.2019]

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Geographie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Geographie beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Geographische Institut bietet folgende Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Geographie (Major 120 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 15 ECTS-Punkte),
- e Master-Studienprogramm Geographie (Mono 120 ECTS-Punkte),
- f Master-Studienprogramm Geographie (Major 90 ECTS-Punkte),
- g Master-Studienprogramm Geographie (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden:

- a Bachelor of Science in Geography, Universität Bern,
- b Master of Science in Geography, Universität Bern,
- c PhD of Science in Geography, Universität Bern.

UMFANG DES STUDIUMS	<p>Art. 4 ¹ Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180 ECTS-Punkte, davon entfallen 120 ECTS-Punkte auf das Major-Studienprogramm und 60 ECTS-Punkte auf das Minor-Studienprogramm oder die Minor-Studienprogramme.</p> <p>² Der Umfang des Masterstudiums beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte, davon entfallen entweder 90 ECTS-Punkte auf das Major-Studienprogramm und 30 ECTS-Punkte auf das Minor-Studienprogramm oder 120 ECTS-Punkte auf das Mono-Studienprogramm.</p>
STUDIENBEGINN	<p>Art. 5 ¹ Studienanfängerinnen und Studienanfänger beginnen ihr Studium in der Regel mit dem Herbstsemester.</p> <p>² Im Fall des Wechsels der Studienrichtung oder der Fortsetzung des Studiums, z.B. nach dem Wechsel von einer anderen Universität oder universitären Hochschule, ist der Beginn auch zum Frühjahrssemester möglich.</p>
STUDIENFACHBERATUNG	<p>Art. 6 Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und in regelmässigen Sprechstunden der Studienleitung und individuellen Beratungsgesprächen mit Dozierenden angeboten.</p>
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	<p>Art. 7 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Die Anzahl ECTS-Punkte für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang 1 definiert.</p> <p>² Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt ausschliesslich aufgrund von Leistungskontrollen.</p> <p>³ Die Lernergebnisse für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis definiert.</p>
BERECHTIGTE FÜR LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 8 Zur Durchführung von Leistungskontrollen sind alle Personen gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 berechtigt. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p>
ARTEN VON LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 9 ¹ Leistungskontrollen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Schriftliche und mündliche Prüfungen, b schriftliche Arbeiten, c Übungen, d Referate, e aktive Teilnahme an Exkursionen und Feldkursen. <p>² Die Sprache der Leistungskontrollen entspricht der Unterrichtssprache. Vorbehalten bleibt Artikel 11 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG).</p> <p>³ Anhang 1 regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.</p>
SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	<p>Art. 10 Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel 30 bis 90 Minuten.</p>

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	<p>Art. 11 ¹ Für die mündlichen Prüfungen gilt Artikel 22 RSL Phil.-nat. 18. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p> <p>² Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.</p>
VERANTWORTLICHKEITEN	<p>Art. 12 ¹ Für die Durchführung der Leistungskontrollen der einzelnen Leistungseinheiten sind die Dozierenden der Leistungseinheit verantwortlich. Die Organisation und Koordination der schriftlichen Prüfungen erfolgt durch die Studienleitung.</p> <p>² Für die Organisation des Masterreferats ist die Studienleitung verantwortlich.</p>
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 13 ¹ Leistungskontrollen zu Leistungseinheiten müssen für Mobilitätsstudierende spätestens Ende des Semesters, in dem die entsprechende Leistungseinheit angeboten worden ist, zum ersten Mal durchgeführt werden. Für die übrigen Studierenden müssen sie spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p> <p>² Art, Termin und Ort der Leistungskontrollen werden im KSL publiziert.</p>
ERGEBNISSE VON SCHRIFTLICHEN LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 14 Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat (Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18). <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p>
AN- UND ABMELDUNGEN ZU LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 15 ¹ Die Studierenden melden sich innerhalb der durch die Studienleitung ausgeschriebenen Fristen für die entsprechende Leistungskontrolle an. Die Teilnahme am erstmöglichen Termin der Leistungskontrolle ist obligatorisch.</p> <p>² Für Abmeldungen und bei unbegründetem Fernbleiben gilt Artikel 32 RSL Phil.-nat. 18. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p>
WIEDERHOLUNGEN	<p>Art. 16 ¹ Nicht bestandene bzw. ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für ungenügende Bachelor- und Masterarbeiten, die mit einem neuen Thema wiederholt werden können. Die nicht kompensierbare Pflichtveranstaltung im Masterprogramm kann zweimal wiederholt werden.</p> <p>² Bei der Wiederholung ungenügender mündlicher Leistungskontrollen kann die Kandidatin oder der Kandidat beanspruchen, von anderen Examinatorinnen und Examinatoren geprüft zu werden.</p>
AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN	<p>Art. 17 ¹ Die für die Durchführung der Leistungskontrollen verantwortlichen Personen gewähren den Studierenden innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Note Akteneinsicht in die relevanten Dokumente.</p> <p>² Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.</p>

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Geographie (Major 120 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 18 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit sowie weiterer relevanter Fächer. Sie können die Grundlagen der Fachbereiche vergleichen und im Hinblick auf ihre Potenziale und Limitationen diskutieren. *[Fassung vom 12.12.2019]*

Sie erkennen Differenzen und Zusammenhänge innerhalb regionaler Kontexte, können diese fächerübergreifend analysieren und das Gelernte auf neue geographische Kontexte übertragen.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Physischen, Human- und Geographien der Nachhaltigkeit einzuarbeiten, deren geographische Kernpunkte wiederzugeben und ihre gesellschaftliche Relevanz zu beurteilen. *[Fassung vom 12.12.2019]*

Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

Darüber hinaus ist es ihnen möglich, unter fachlicher Anleitung ein kleines Forschungsprojekt durchzuführen, geographische Fragestellungen mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise zu beantworten und den Forschungsprozess einem Fachpublikum inhaltlich korrekt und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

GLIEDERUNG

Art. 19 ¹ Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Einführungsstudium und in ein Aufbaustudium.

² Im Studienprogramm sind auch obligatorische Leistungseinheiten anderer Einheiten der Universität Bern enthalten (Anhang 1).

EINFÜHRUNGSSTUDIUM

Art. 20 ¹ Das Einführungsstudium ist ein Modul und besteht aus folgenden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:

a Geographische Fächer: einführende Vorlesungen, Übungen und Exkursionen in Physischer- und Humangeographie sowie Geographien der Nachhaltigkeit im Umfang von 30 bis 40 ECTS-Punkten, *[Fassung vom 12.12.2019]*

b Veranstaltungen aus weiteren relevanten Fächern im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten.

² Die Leistungseinheiten des Einführungsstudiums sind obligatorisch.

³ Sie werden jährlich angeboten.

⁴ Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

AUFBAUSTUDIUM

Art. 21 ¹ Das Aufbaustudium ist ein Modul und besteht aus den folgenden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:

- a Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten aus methodischen Veranstaltungen,
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 23 ECTS-Punkten aus der Physischen und Humangeographie sowie Geographien der Nachhaltigkeit, darunter ein Proseminar, *[Fassung vom 12.12.2019]*
- c eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
- d Wahlleistungen aus dem ganzen Angebot des Aufbaustudiums.

² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

BACHELORARBEIT

Art. 22 ¹ Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

² Die Bachelorarbeit ist im Aufbaustudium im Rahmen eines Forschungspraktikums zu verfassen (in der Regel im dritten Studienjahr). Die Arbeit wird von der für das Forschungspraktikum zuständigen Dozentin oder vom zuständigen Dozenten geleitet.

³ Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Eine ungenügende Bachelorarbeit kann mit einem neuen Thema wiederholt werden.

⁴ Die Frist für die Einreichung der Bachelorarbeit wird mit der leitenden Person individuell abgesprochen.

LEITUNG

Art. 23 Die Bachelorarbeit wird unter der Leitung einer oder mehrerer in Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 definierten Personen verfasst. *[Fassung vom 24.05.2018]*

BEURTEILUNG

Art. 24 ¹ Eine Bachelorarbeit wird von der leitenden Person oder den Leitenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zuhanden der Studienleitung benotet.

² Gleichzeitig wird die oder der Studierende von der leitenden Person über die Note informiert.

³ Bachelorarbeiten können als Gruppenarbeit verfasst werden, jedoch muss der Anteil aller Beteiligten klar ersichtlich sein.

⁴ Bei einer Bachelorarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.

BESTEHENS NORM

Art. 25 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a das ECTS-gewichtete Mittel der Leistungskontrollen des Einführungsstudiums mindestens 4.0 beträgt, bei insgesamt höchstens einer ungenügend beurteilten Leistungskontrolle;
- b das Aufbaustudium mit einer genügenden Gesamtnote bestanden wurde, und maximal drei ungenügende Noten kompensiert wurden;
- c die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

NOTE	<p>Art. 26 ¹ Die Bachelorabschlussnote resultiert aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller einzelnen Leistungskontrollen des Einführungsstudiums, des Aufbaustudiums Geographie und des oder der Minor.</p> <p>² Voraussetzung für die Erlangung des Bachelor-Diploms ist ein Gesamtprädikat von mindestens 4.0 (rite/genügend) (Art. 47 RSL Phil.-nat. 18). <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p>
WAHL DER MINOR	<p>Art. 27 ¹ In Kombination mit dem Bachelor-Studienprogramm Geographie Major sind alle an den Fakultäten der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen; die Kombination des Major-Studienprogramms Geographie mit einem Minor-Studienprogramm Geographie ist nicht möglich.</p> <p>² Ebenfalls als Minor angerechnet werden kann Kartographie der ETH Zürich. Weitere Minor können auf Gesuch hin bewilligt werden.</p> <p>³ Es wird empfohlen erst im zweiten Studienjahr mit dem Studium des oder der Minor zu beginnen, sich aber möglichst früh bei der Studienfachberatung des Minor zu informieren.</p>
VORGEZOGENE MASTERLEISTUNGEN	<p>Art. 28 Studierende können vor Abschluss ihres Bachelorstudiums Veranstaltungen aus einem Masterstudiengang belegen, sofern sie mindestens 150 ECTS-Punkte im Bachelorstudium erworben haben. Paralleles Studieren in Bachelor und Master ist während maximal eines Semesters erlaubt; danach muss das Bachelorstudium abgeschlossen sein. Die vorgezogenen Leistungen werden nach Erhalt des Bachelordiploms als Leistung im Masterstudium anerkannt.</p>
ANERKENNUNG AUSWÄRTIGER STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 29 ¹ Für die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen gelten Artikel 15 und 16 RSL Phil.-nat. 18. Bis maximal 15 ECTS-Punkte können von der Studienleitung abschliessend anerkannt werden. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p> <p>² Wird die Grenze von 15 ECTS-Punkten überschritten, muss die genaue Anzahl der ECTS-Punkte im Voraus in einem Learning Agreement zwischen dem oder der Studierenden und der Studienleitung definiert werden (Art. 15 Abs. 4 RSL Phil.-nat. 18). <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p> <p style="text-align: center;">2. Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 60 ECTS-Punkte)</p>
INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 30 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p> <p>Sie erkennen Differenzen und Zusammenhänge innerhalb regionaler Kontexte und können diese fächerübergreifend analysieren.</p>

	<p>Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit einzuarbeiten, deren geographischen Kernpunkte wiederzugeben und deren gesellschaftliche Relevanz zu beurteilen. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p> <p>Sie sind in der Lage, geographische Themen einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 31 ¹ Das Studienprogramm besteht aus einem Modul im Umfang von 60 ECTS-Punkten und umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus Lehrveranstaltungen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit des Einführungsstudiums, gemäss Anhang 2, <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i> b Wahlpflichtleistungen: ein Proseminar im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Aufbaustudium, c Wahlleistungen aus dem Angebot des Einführungs- und Aufbaustudiums Geographie gemäss Anhang 1. <p>² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 32 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die ungerundete Minornote mindestens 4.0 beträgt und höchstens zwei Leistungskontrollen ungenügend sind.</p>
NOTE	<p>Art. 33 Die Minornote resultiert aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen.</p> <p style="text-align: center;">3. Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 30 ECTS-Punkte)</p>
INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 34 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p> <p>Sie erkennen Differenzen und Zusammenhänge innerhalb regionaler Kontexte und können diese fächerübergreifend analysieren.</p> <p>Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit einzuarbeiten und deren geographische Kernpunkte wiederzugeben. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p>

LEISTUNGEN	<p>Art. 35 ¹ Das Studienprogramm besteht aus einem Modul im Umfang von 30 ECTS mit den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 13 ECTS-Punkten aus den Lehrveranstaltungen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit des Einführungsstudiums gemäss Anhang 2, [Fassung vom 12.12.2019] b Wahlpflichtleistungen: ein Proseminar aus dem Aufbaustudium im Umfang von 5 ECTS-Punkten, c Wahlleistungen aus dem Angebot des Einführungs- und Aufbaustudiums Geographie gemäss Anhang 1. <p>² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 36 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die ungerundete Minornote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Leistungskontrolle ungenügend ist.</p>
NOTE	<p>Art. 37 Die Minornote resultiert aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen.</p> <p style="text-align: center;">4. Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 15 ECTS-Punkte)</p>
INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 38 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen und Humangeographie.</p> <p>Sie können geographische Kontexte und Problemstellungen erkennen und fächerübergreifend den Umgang mit den Problemstellungen vergleichen.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 39 ¹ Das Studienprogramm besteht aus einem Modul im Umfang von 15 ECTS-Punkten mit den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten aus Vorlesungen der Physischen und Humangeographie gemäss Anhang 2, b Wahlleistungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot des Einführungs- und Aufbaustudiums Geographie gemäss Anhang 1. <p>² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 40 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die ungerundete Minornote mindestens 4.0 beträgt und alle Leistungskontrollen genügend sind.</p>
NOTE	<p>Art. 41 Die Minornote resultiert aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen.</p>

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Geographie (Mono 120 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 42 Das Studienprogramm vertieft das im Bachelor Studienprogramm erworbene Wissen und erweitert die dort erworbenen Fähigkeiten in der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit. *[Fassung vom 12.12.2019]*

Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) geographische Kontexte übertragen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschließen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten, und sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

Sie können im Rahmen einer Forschungsmasterarbeit im Umfang von 60 ECTS-Punkten ein ausgewähltes geographisches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die Relevanz aktueller Herausforderungen aus dem wissenschaftlichen oder alltäglichen Kontext zu beurteilen und auszuwählen, zur Bearbeitung des ausgewählten Themas den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, gegebenenfalls Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um diese Fragestellungen beantworten respektive die Forschungshypothesen überprüfen zu können.

Sie können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten detailliert und umfangreich erheben, auswerten und interpretieren. Sie können die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlicher Form und mündlich zusammengefasst einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis korrekt und angemessen präsentieren.

Sie können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und Praxis in der Geographie beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.

Sie können ihr Handeln reflektieren und übernehmen Verantwortung für wissenschaftliche Aufgaben und die Gestaltung von Gesellschaft und Umwelt.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 43 ¹ Für die Zulassung gilt Artikel 49 RSL Phil.-nat. 18. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Allfällige Auflagen oder Bedingungen werden individuell definiert.

LEISTUNGEN

Art. 44 ¹ Das Studienprogramm besteht aus folgenden Leistungen:

- a Modul Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten,
- b Modul Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten darunter ein Seminar, eine Veranstaltung des Feldmoduls sowie mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Methodenmodul,
- c Modul Wahlleistungen im Umfang von mindestens 23 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der Geographie auf Masterstufe,
- d Wahlbereich im Umfang von maximal 15 ECTS
- e Eine Masterarbeit mit Masterkolloquien (im Umfang von 60 ECTS-Punkten).

² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

MASTERARBEIT

Art. 45 ¹ Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60 ECTS-Punkte.

² Die Masterarbeit muss innerhalb von 18 Monaten verfasst werden. Der Beginn der Arbeit muss der Studienleitung von den Studierenden schriftlich gemeldet werden.

³ Die Masterarbeit schliesst Masterkolloquien ein. Die Unit, in der die Masterarbeit verfasst wird, kann zu besuchende Leistungseinheiten als Teil der Wahlleistungen (Art. 44 Abs. 1 Bst. c) voraussetzen und bei Beginn der Masterarbeit festlegen.

AUSFÜHRUNG UND FORM DER
MASTERARBEIT

Art. 46 ¹ Die Masterarbeit wird in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können nach Artikel 52 RSL Phil.-nat. 18 bewilligt werden. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt und verfasst werden. Bei einer Masterarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, muss der Anteil aller Beteiligten klar ersichtlich sein und eine unabhängige Benotung ermöglichen.

FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE
MASTERARBEIT

Art. 47 Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 35 Abs. 1 UniV) die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person oder den Leitenden nach Rücksprache mit der Studienleitung verlängert werden.

LEITUNG UND BEURTEILUNG
DER MASTERARBEIT

Art. 48 ¹ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie einem Masterreferat. Das Masterreferat dauert 60 Minuten und besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Frage- bzw. Diskussionsteil.

² Die schriftliche Arbeit wird von einer oder mehreren gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 berechtigten Personen geleitet und mit einer Note der Notenskala aus Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18 beurteilt. *[Fassung vom 24.05.2018]*

³ Die schriftliche Arbeit wird von der leitenden Person bzw. den Leitenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zuhänden der Fakultät beurteilt und benotet.

⁴ Das Masterreferat wird von zwei Prüfenden abgenommen; eine oder einer davon ist die leitende Person der schriftlichen Arbeit. Die zweite prüfende Person darf nicht aus der gleichen Unit sein, in der die Arbeit verfasst wurde.

⁵ Die Note der Masterarbeit setzt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note des Masterreferats zusammen. Die Gesamtnote der Masterarbeit muss genügend sein.

⁶ Die schriftliche Arbeit wird nur bei genügender Note angerechnet. Bei ungenügender Note kann einmal eine neue schriftliche Arbeit mit einem neuen Thema verfasst werden.

⁷ Bei ungenügender Note des Masterreferates kann dieses einmal wiederholt werden.

⁸ Das Masterreferat kann bis zu vier Monate vor der Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

PFLICHTEXEMPLARE UND URHEBERRECHT

Art. 49 ¹ Je ein Exemplar der Masterarbeit muss dem Dekanat (elektronische Version), der leitenden Person oder den Leitenden und zwei Exemplare müssen der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden. *[Fassung vom 12.12.2019]*

² *[Aufgehoben am 12.12.2019].*

³ Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht als Urheberin oder Urheber. Die Weiterverwendung bzw. Publikation einer Masterarbeit wird in einer Vertraulichkeits- und Zugänglichkeitserklärung geregelt.

BESTEHENSNORM

Art. 50 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a das Modul Pflichtleistungen sowie das Modul Wahlpflichtveranstaltungen je genügend sind,
- b der ECTS-gewichtete Durchschnitt aus dem Modul Wahlpflichtleistungen genügend ist, bei höchstens zwei ungenügenden Noten,
- c alle Leistungskontrollen im Wahlbereich genügend sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist
- e ein Gesamtprädikat von ungerundet mindestens 4.0 (rite/genügend) vorliegt und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 51 Die Abschlussnote resultiert aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen (inkl. Note der Masterarbeit).

Art. 52 Für die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen gelten Artikel 15 und 16 RSL Phil.-nat. 18. Bis maximal 15 ECTS-Punkte können von der Studienleitung abschliessend anerkannt werden. Die Studienleitung kann eine Liste von Veranstaltungen führen, für die im Rahmen der 15 ECTS-Punkte Klausel kein individuelles Gesuch gestellt werden muss. *[Fassung vom 24.05.2018]*

2. Master-Studienprogramm Geographie (Major 90 ECTS-Punkte)

Art. 53 Das Studienprogramm vertieft das im Bachelor Studienprogramm erworbene Wissen und erweitert die dort erworbenen Fähigkeiten in der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit. *[Fassung vom 12.12.2019]*

Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) geographische Kontexte übertragen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbstständig erschließen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten, und sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

Sie können im Rahmen einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ein ausgewähltes geographisches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die Relevanz aktueller Herausforderungen aus dem wissenschaftlichen oder alltäglichen Kontext zu beurteilen und auszuwählen, zur Bearbeitung des ausgewählten Themas den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um diese Fragestellungen beantworten respektive die Forschungshypothesen überprüfen zu können.

Sie können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten erheben, auswerten und interpretieren. Sie können die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlicher Form und mündlich zusammengefasst einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis korrekt und angemessen präsentieren.

Sie können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und die Praxis der Geographie und des komplementierenden Fachs beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.

Sie können ihr Handeln reflektieren und übernehmen Verantwortung für wissenschaftliche Aufgaben und die Gestaltung von Gesellschaft und Umwelt.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 54 ¹ Für die Zulassung gilt Artikel 49 RSL Phil.-nat. 18.
[Fassung vom 24.05.2018]

² Allfällige Auflagen oder Bedingungen werden individuell definiert.

LEISTUNGEN

Art. 55 ¹ Das Studienprogramm besteht aus folgenden Leistungen:

- a Modul Pflichtleistungen im Umfang mindestens 6 ECTS-Punkten,
- b Modul Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten darunter ein Seminar, eine Veranstaltung des Feldmoduls sowie mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Methodenmodul,
- c Modul Wahlleistungen im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der Geographie auf Masterstufe,
- d Wahlbereich im Umfang von 6 ECTS,
- e eine Masterarbeit mit Masterkolloquien (im Umfang von 30 ECTS-Punkten).

² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

MASTERARBEIT

Art. 56 ¹ Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Punkte.

² Die Masterarbeit muss innerhalb von 12 Monaten verfasst werden. Der Beginn der Arbeit muss der Studienleitung von den Studierenden schriftlich gemeldet werden.

³ Die Masterarbeit schliesst Masterkolloquien ein. Die Unit, in der die Masterarbeit verfasst wird, kann zu besuchende Leistungseinheiten als Teil der Wahlleistungen (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) voraussetzen und bei Beginn der Masterarbeit festlegen.

AUSFÜHRUNG UND FORM DER
MASTERARBEIT

Art. 57 ¹ Die Masterarbeit wird in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können nach Artikel 52 RSL Phil.-nat. 18 bewilligt werden. [Fassung vom 24.05.2018]

² Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt und verfasst werden. Bei einer Masterarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, muss der Anteil aller Beteiligten klar ersichtlich sein und eine unabhängige Benotung ermöglichen.

FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE
MASTERARBEIT

Art. 58 Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 35 Abs. 1 UniV) die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person oder den Leitenden nach Rücksprache mit der Studienleitung verlängert werden.

LEITUNG UND BEURTEILUNG
DER MASTERARBEIT

Art. 59 ¹ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie einem Masterreferat. Das Masterreferat dauert 60 Minuten und besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Frage- bzw. Diskussionsteil.

² Die schriftliche Arbeit wird von einer oder mehreren gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 berechtigten Personen geleitet und mit einer Note der Notenskala aus Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18 beurteilt. *[Fassung vom 24.05.2018]*

³ Die schriftliche Arbeit wird von der leitenden Person bzw. den Leitenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zuhanden der Fakultät beurteilt und benotet.

⁴ Das Masterreferat wird von zwei Prüfenden abgenommen; eine oder einer davon ist die leitende Person der schriftlichen Arbeit. Die zweite prüfende Person darf nicht aus der gleichen Unit sein, in der die Arbeit verfasst wurde. *[Fassung vom 24.05.2018]*

⁵ Die Note der Masterarbeit setzt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note des Masterreferats zusammen. Die Gesamtnote der Masterarbeit muss genügend sein.

⁶ Die schriftliche Arbeit wird nur bei genügender Note angerechnet. Bei ungenügender Note kann einmal eine neue schriftliche Arbeit mit einem neuen Thema verfasst werden.

⁷ Bei ungenügender Note des Masterreferates kann dieses einmal wiederholt werden.

⁸ Das Masterreferat kann bis zu vier Monate vor der Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

PFLICHTEXEMPLARE UND
URHEBERRECHT

Art. 60 ¹ Je ein Exemplar der Masterarbeit muss dem Dekanat (elektronische Version), der leitenden Person bzw. den Leitenden und zwei Exemplare müssen der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden. *[Fassung vom 12.12.2019]*

² *[Aufgehoben am 12.12.2019].*

³ Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht als Urheberin oder Urheber. Die Weiterverwendung bzw. Publikation einer Masterarbeit wird in einer Vertraulichkeits- und Zugänglichkeitserklärung geregelt.

BESTEHENSNORM

Art. 61 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a das Modul Pflichtleistungen sowie das Modul Wahlpflichtveranstaltungen je genügend sind,
- b der ECTS-gewichtete Durchschnitt aus dem Modul Wahlleistungen genügend ist, bei höchstens zwei ungenügenden Noten,
- c alle Leistungskontrollen im Wahlbereich genügend sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist
- e ein Gesamtprädikat von ungerundet mindestens 4.0 (rite/genügend) vorliegt und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE	Art. 62 Die Abschlussnote resultiert aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen (inkl. Note der Masterarbeit) und des Minor.
WAHL DER MINOR	Art. 63 In Kombination mit dem Master-Studienprogramm Geographie Major sind alle an den Fakultäten der Universität Bern im Umfang von 30 ECTS angebotenen Master Minor-Studienprogramme zugelassen. Die Kombination des Major-Studienprogramms Geographie mit einem Minor-Studienprogramm Geographie ist nicht möglich.
ANERKENNUNG VON AUSWÄRTIGEN UND FACHFREMDEN STUDIENLEISTUNGEN	Art. 64 Für die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen gelten Artikel 15 und 16 RSL Phil.-nat. 18. Bis maximal 6 ECTS-Punkte können von der Studienleitung abschliessend anerkannt werden. Die Studienleitung kann eine Liste von Veranstaltungen führen, für die im Rahmen der 6 ECTS-Punkte Klausel kein individuelles Gesuch gestellt werden muss. <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i>
	3. Master-Studienprogramm Geographie (Minor 30 ECTS-Punkte)
INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 65 Das Studienprogramm vertieft das im Bachelor Minor 60 ECTS erworbene Wissen und erweitert die dort erworbenen Fähigkeiten in der Physischen Geographie, Humangeographie und/oder Geographien der Nachhaltigkeit. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (fremde oder bekannte) geographische Kontexte übertragen.</p> <p>Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschließen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten.</p>
ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN	Art. 66 Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studienprogramm Geographie Minor ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern ein Bachelorabschluss mit Minor im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Geographie oder eine äquivalente Studienleistung. Die Äquivalenz wird von der Studienleitung beurteilt und vom zuständigen Organ der Fakultät anerkannt.
LEISTUNGEN	<p>Art. 67 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a Modul Wahlleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten, frei wählbar aus dem gesamten Lehrangebot inklusive des Methodenmoduls der Masterstufe. Veranstaltungen aus dem Feldmodul können nur gewählt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.</p> <p>² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.</p>

BESTEHENS NORM	Art. 68 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die ungerundete Minornote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Leistungskontrolle ungenügend ist.
NOTE	Art. 69 Die Minornote resultiert aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen.

IV. PhD-Studiengang

INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 70 Der PhD Studiengang besteht aus einer selbstständigen Doktorarbeit.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen können ihr im Bachelor- und Masterstudienprogramm erworbenes theoretisches und methodisches Wissen gezielt anwenden und erweitern.</p> <p>Sie sind in der Lage, ein umfangreiches Forschungsthema selbstständig zu bearbeiten, zugrundeliegende Literatur und Methoden sowie die eigenen Forschungsergebnisse kritisch zu reflektieren und zu integrieren, ihren Beitrag zur Lösung eines Forschungs- und/oder eines gesellschaftlichen Problems zu beurteilen, und ihre Forschung in angemessener Art und Weise einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis verständlich und korrekt zu kommunizieren.</p> <p>Sie können wissenschaftliche Artikel in namhaften wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren.</p>
ZULASSUNG	<p>Art. 71 ¹ Für die Zulassung gelten Artikel 7 und 8 PromR Phil.-nat. 19. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p> <p>² Der Masterabschluss muss mindestens die Note 5 (magna cum laude) aufweisen. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p>
UMFANG DES PHD-STUDIENGANGS	<p>Art. 72 ¹ Der PhD-Studiengang dauert drei bis vier Jahre.</p> <p>² Es umfasst die Teilnahme an den Doktorandenkolloquien und/oder an einer Graduate School, sowie der Erarbeitung der Doktorarbeit. Die Doktorandenvereinbarung regelt Pflichten und Rechte im Einzelnen.</p>
DOKTORARBEIT	<p>Art. 73 ¹ Eine Doktorarbeit wird von einer oder mehreren nach Artikel 10 PromR Phil.-nat. 19 berechtigten Personen geleitet. Wird eine Doktorarbeit von mehreren Personen geleitet, so ist eine verantwortliche Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p> <p>² Nach Rücksprache mit der oder dem Doktorierenden wird von der verantwortlichen leitenden Person entsprechend den Richtlinien der Fakultät eine Korreferentin oder ein Korreferent bestimmt und mindestens drei Monate vor Abschluss dem Dekanat mitgeteilt. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p> <p>³ Doktorandinnen und Doktoranden sind bei Beginn der Dissertation der Studienleitung zu melden.</p>

AUSFÜHRUNG, FORM	<p>Art. 74 ¹ Doktorarbeiten müssen in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden. Ausnahmen können auf Antrag der Studienleitung durch das zuständige Organ der Fakultät bewilligt werden.</p> <p>² Doktorarbeiten können auch aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein müssen.</p>
ABGABE UND BEURTEILUNG	<p>Art. 75 ¹ Eine Doktorarbeit ist der verantwortlichen leitenden Person abzugeben und wird von ihr umgehend an die anderen betroffenen Personen sowie an die Korreferentin oder den Korreferenten weitergeleitet.</p> <p>² Die verantwortliche leitende Person (nach Rücksprache mit den anderen leitenden Personen) sowie die Korreferentin oder der Korreferent beurteilen die Doktorarbeit innerhalb von sechs Wochen unabhängig voneinander. Die Note für die Doktorarbeit wird gemäss Artikel 20 PromR Phil.-nat. 19 festgesetzt. Beurteilung und Note gehen an das zuständige Organ der Fakultät. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p> <p>³ Nach Überprüfung von Beurteilung und Note durch das zuständige Organ der Fakultät wird die Kandidatin oder der Kandidat von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter oder den Leitenden über die Note informiert. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p>
DOKTORPRÜFUNG	<p>Art. 76 ¹ Die Doktorprüfung erfolgt gemäss Artikel 22 bis 25 PromR Phil.-nat. 19. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p> <p>² <i>[Aufgehoben am 12.12.2019].</i></p> <p>³ <i>[Aufgehoben am 12.12.2019].</i></p> <p>⁴ Die oder der Vorsitzende der Doktorprüfung orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung über das Ergebnis und leitet die Note und das Gesamtprädikat an das Dekanat weiter.</p>
GESAMTPRÄDIKAT	<p>Art. 77 ¹ Voraussetzung für die Erlangung des Dokortitels ist ein Gesamtprädikat von 4.0 (rite/genügend).</p> <p>² Das Gesamtprädikat berechnet sich aus den beiden Noten der Doktorarbeit (Gewichtung 3) und der Doktorprüfung (Gewichtung 1).</p>
WIEDERHOLUNG	<p>Art. 78 Bezüglich Wiederholung der Doktorprüfung gilt Artikel 25 Absatz 3 PromR Phil.-nat. 19. <i>[Fassung vom 12.12.2019]</i></p>
RÜCKGABE, URHEBERRECHT	<p>Art. 79 ¹ Je ein Exemplar der Doktorarbeit muss der leitenden Person bzw. den leitenden Personen, dem Korreferenten oder der Korreferentin und zwei Exemplare der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden.</p> <p>² Nach Überreichung der Doktorurkunde wird die dem Dekanat zur Verfügung gestellte Arbeit dem Verfasser oder der Verfasserin zurückgegeben.</p>

³ Die Verfasserin oder der Verfasser einer Doktorarbeit gilt nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht als Urheberin oder Urheber. Die Weiterverwendung bzw. Publikation einer Doktorarbeit ist in der Doktorandenvereinbarung geregelt.

V. *Ergänzungs- und Fachstudium Geographie für Studierende der Pädagogischen Hochschule*

Art. 80 Das Ergänzungs- und Fachstudium Geographie für Studierende der Pädagogischen Hochschule ist in Anhang 3 geregelt.

VI. *Rechtspflege*

Art. 81 Für die Rechtspflege gelten Artikel 58 und 59 RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

VII. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 82 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 83 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2016 ein Studienprogramm der Geographie zu studieren beginnen.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan von 2008 begonnen haben, setzen ihr Studium wahlweise entweder nach dem Studienplan 2008 oder dem vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

³ Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan von 2011 begonnen haben, setzen ihr Studium wahlweise entweder nach dem Studienplan 2011 oder dem vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

INKRAFTTRETEN

Art. 84 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach Geographie vom 1. September 2011 und tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 24. Mai 2018, in Kraft am 1. August 2018

Änderung vom 12. Dezember 2019, in Kraft am 1. Februar 2020